

Paris, den 14. August 2018

**INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER DES FCP  
„Lyxor IBEX 35 (DR) UCITS ETF“**

<b>ANTEILSKLASSE</b>	<b>ISIN-CODE</b>
<b>Lyxor IBEX 35 (DR) UCITS ETF – Aus.</b>	<b>FR0010251744</b>

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Anteilhaber des FCP „Lyxor IBEX 35 (DR) UCITS ETF“ (nachstehend der **„aufgenommene Fonds“**).

Um Anlegern den Zugang zu einem Anlagevehikel zu ermöglichen, das auf der Governance-Struktur einer Gesellschaft beruht, wurde auf Betreiben von Lyxor International Asset Management (nachstehend **„LIAM“**) die Verschmelzung durch Aufnahme dieses FCP mit dem Teilfonds „Lyxor IBEX 35 (DR) UCITS ETF“ der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital französischen Rechts „MULTI UNITS FRANCE (MUF)“ (nachstehend der **„aufnehmende Teilfonds“**) beschlossen.

Folglich nimmt der „aufnehmende Teilfonds“ im Rahmen dieser Verschmelzung durch Aufnahme sämtliche Vermögenswerte des „aufgenommenen Fonds“ auf.

Nach der Verschmelzung werden die Anteilhaber des „aufgenommenen Fonds“ Anteilhaber der SICAV MULTI UNITS FRANCE.

**1. Die Maßnahme**

Durch die Verschmelzung durch Aufnahme ändert sich für die Anteilhaber des „aufgenommenen Fonds“ weder die Anlagestrategie noch der ISIN-Code.

In der Praxis sind Replikationsart und Verwaltungsmethode des „aufgenommenen Fonds“ und „aufnehmenden Teilfonds“ identisch, denn die verfolgte Anlagestrategie strebt die größtmögliche Korrelation mit der Performance des Referenzindex anhand eines indirekten Replikationsverfahrens an. Dies bedeutet, dass diese OGAW hauptsächlich in die im Index enthaltenen Wertpapieren investieren, um ihr Anlageziel zu erreichen.

Die sonstigen Merkmale des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“ sind ebenfalls identisch: Anlagestrategie und Anlagepolitik, typisches Anlegerprofil, Risikoprofil, Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transaktionstage, Rechnungswährung, Modalitäten für die Abgabe der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, Merkmale der Anteilsklassen, Kosten und Gebühren sowie die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos.

Diese Maßnahme wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financier (AMF) am 1. Juni 2018 genehmigt.

Der „aufgenommene Fonds“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachstehend **„OGAW“**) mit der Klassifizierung „Aktien der Mitgliedstaaten der Eurozone“, der von der AMF am 22. November 2005 zugelassen und am 19. Januar 2006 aufgelegt wurde. Als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert LIAM und als Depotbank die Société Générale.

Der „aufnehmende Teilfonds“ ist ein OGAW, der von der AMF am 1. Juni 2018 zugelassen wurde und am „Tag der Verschmelzung“ (wie nachstehend definiert) aufgelegt wird. LIAM fungiert als die mit der Finanzverwaltung beauftragte Gesellschaft, die Société Générale als Depotbank.

Ohne Ihr Zutun werden die Anteile des „aufgenommenen Fonds“ am 20. September 2018 automatisch mit dem „aufnehmenden Teilfonds“ verschmolzen (der „**Tag der Verschmelzung**“).

Primärmarktteilnehmer (d.h. direkte Zeichnung/Rücknahme bei LIAM können die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Versands dieser Mitteilung bei LIAM und/oder der Depotbank unter Einhaltung der im Prospekt des „aufgenommenen Fonds“ beschriebenen Bedingungen für den Mindestrücknahmebetrag beantragen.

Selbstverständlich wird LIAM wie in der Vergangenheit für Käufe/Verkäufe von an einer Börse (Sekundärmarkt) notierten Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ weder einen Ausgabeaufschlag noch eine Rücknahmegebühr erheben.

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Verschmelzung durch Aufnahme werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ am Primärmarkt ab dem 17. September 2018 nach 16.30 Uhr (Pariser Ortszeit) unterbrochen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Käufe und Verkäufe von Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ am Sekundärmarkt bis zum Tag der Verschmelzung möglich sind.

Aus abwicklungstechnischen Gründen können Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ am Primärmarkt am ersten Werktag nach der Verschmelzung nicht angenommen werden.

## **2. Änderungen infolge der Maßnahme**

Die Verschmelzung durch Aufnahme hat für die Anteilinhaber des „aufgenommenen Fonds“ keine Änderung des Risikoprofils zur Folge.

**Änderung des Risiko-Rendite-Profiles: NEIN**

**Erhöhung des Risiko-Rendite-Profiles: NEIN**

**Erhöhung der Kosten: NEIN**

Wie in Abschnitt 1. „Die Maßnahme“ angegeben, bewirkt die Verschmelzung für Anteilinhaber lediglich die Übertragung aus einer Struktur in Vertragsform (*fonds commun de placement* – FCP) in eine Struktur in Gesellschaftsform (*société d'investissement à capital variable* – SICAV).

Anhang 1 enthält den Zeitplan für diese Verschmelzung durch Aufnahme, Anhang 2 Informationen über den Umtausch der Anteile und Anhang 3 einen Vergleich der Merkmale des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“.

## **3. Wichtige Elemente für Anleger**

LIAM weist die Anleger darauf hin, dass im Falle einer Notierung des Anteils/der Anteile des „aufgenommenen Fonds“ an einer oder mehreren Börsen, die entsprechende(n) Anteilsklasse(n) des „aufnehmenden Teilfonds“ ebenfalls an der oder den gleichen Börse(n) notiert wird/werden.

Im Unterschied zu einem FCP (*Fonds Commun de Placement*), dessen Anteilinhaber gemäß Satzung keine Aktionärsrechte besitzen, ist eine SICAV (*Société d'Investissement à Capital Variable*) eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die immer dann Anteile ausgibt, wenn Zeichnungsanträge gestellt werden. Nach Abschluss der Maßnahme werden Sie folglich Anteilinhaber der SICAV MULTI UNITS FRANCE sein und können Ihre Rechte auf den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der Anteilinhaber ausüben.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich die Verschmelzung durch Aufnahme auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann, da der „aufgenommene Fonds“ ein Investmentfonds in Vertragsform (*fonds commun de placement*), der „aufnehmende Teilfonds“ aber Bestandteil einer Struktur in Gesellschaftsform (*société d'investissement à capital variable*) ist, wobei sich auch die Verschmelzung durch Aufnahme als solche auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann. Anteilinhabern wird deshalb empfohlen, sich an ihre gewohnten Finanzberater zu wenden, um die eventuellen Auswirkungen der Verschmelzung durch Aufnahme auf ihre persönliche Situation zu klären.

LIAM empfiehlt Anteilinhabern, den Abschnitt „Risikoprofil“ des Prospekts und den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des „aufnehmenden Teilfonds“ sorgfältig

Lyxor International Asset Management  
Tours Société Générale - 17 cours Valmy  
92987 Paris-La Défense Cedex – Frankreich  
[www.lyxor.com](http://www.lyxor.com)

durchzulesen. Der KIID und der Prospekt sind beide in französischer Sprache kostenlos auf der Internetseite [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) oder bei [client-services-etf@lyxor.com](mailto:client-services-etf@lyxor.com) erhältlich.

Auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhalten Anteilinhaber (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme, (ii) ein Exemplar des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers, (iii) eine Kopie des Berichts der Depotbank und (iv) eine Kopie des Verschmelzungsvertrags.

Ihr Kundenberater steht Ihnen für alle weiteren Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

## Anhang 1: Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme

Aufgenommener Fonds	Aussetzung der Zeichnungen / Rücknahmen am Primärmarkt	Effektiver Termin der Verschmelzung durch Aufnahme	Auf der Grundlage des NIW vom	Zu erhaltende Anteile des aufnehmenden Teilfonds
<b>Lyxor IBEX 35 (DR) UCITS ETF</b>	17. September 2018 nach 16.30 Uhr (Pariser Ortszeit)	20. September 2018	20. September 2018	<b>MULTI UNITS FRANCE - Lyxor IBEX 35 (DR) UCITS ETF</b>

## Anhang 2: Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme

Im Einklang mit dem Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme (siehe Anhang 1) erfolgt am 20. September 2018 die Verschmelzung durch Aufnahme des „aufgenommenen Fonds“, dessen Anteile Sie halten, mit dem „aufnehmenden Teilfonds“ (der „**Tag der Verschmelzung**“). Diese Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der AMF am 1. Juni 2018 genehmigt.

Sämtliche Vermögenswerte des „aufgenommenen Fonds“ werden auf den „aufnehmenden Teilfonds“ übertragen. Der „aufgenommene Fonds“ wird am Tag der Verschmelzung durch Aufnahme von Rechts wegen aufgelöst.

Die Auflegung des „aufnehmenden Teilfonds“ erfolgt durch Einbringung sämtlicher Vermögenswerte des „aufgenommenen Fonds“ am Tag der Verschmelzung durch Aufnahme.

Im Gegenzug für die eingebrachten Vermögenswerte werden Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ ausgegeben und den Anteilhabern des „aufgenommenen Fonds“ zugeteilt.

Für jede Anteilsklasse des „aufgenommenen Fonds“ wird am 20. September 2018 eine Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“ mit dem gleichen Wert aufgelegt.

Die Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“ wird am 20. September 2018 mit einem ursprünglichen Nettoinventarwert aufgelegt, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des „aufgenommenen Fonds“ am gleichen Tag entspricht.

Es entstehen somit keine Anteilsbruchteile oder Restbeträge, da ein Anteil des „aufgenommenen Fonds“ im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme in einen Anteil des „aufnehmenden Teilfonds“ mit dem gleichen Wert umgetauscht wird.

Am Bewertungsstichtag erteilen die Abschlussprüfer ferner den Bestätigungsvermerk für die Abschlüsse des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“.

Die Société Générale führt in ihrer Eigenschaft als Depotbank den Umtausch der Anteile des „aufgenommenen Fonds“ in Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ durch.

Ferner übergibt sie den Mitgliedern von Euroclear France, den kontoführenden Stellen der ehemaligen Anteilhaber des „aufgenommenen Fonds“, die ihnen zustehende Anzahl von Anteilen am „aufnehmenden Teilfonds“.

Die Kosten der Verschmelzung durch Aufnahme gehen zu Lasten von LIAM.

### **Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung durch Aufnahme (für Steuerinländer in Frankreich)**

Die Verschmelzung, die Gegenstand der vorliegenden Mitteilung ist, unterliegt den am Tag der Verschmelzung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Somit kommen entsprechend der Kategorie, zu der die Anteilhaber gehören, nachfolgende Steuerbestimmungen für den Umtausch zur Anwendung. In bestimmten Fällen bestehen möglicherweise Erklärungsspflichten.

Natürliche Personen und Steuerinländer: Aufschub der Besteuerung (Artikel 150-0 B des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches *Code Général des Impôts*), sofern der an den Kunden ausgezahlte Restbetrag 10% des Nominalwerts der erhaltenen Wertpapiere nicht übersteigt.

Falls der Restbetrag 10% des Nominalwerts der erhaltenen Wertpapiere übersteigt, wird der Gewinn in Höhe des Restbetrags im Jahr der Verschmelzung zur Steuer veranlagt. Allerdings wird das Ergebnis des Wertpapierumtauschs (ohne den Gewinn in Höhe des Restbetrags) zur Festsetzung der Steuer nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber zur Festsetzung der Steuer im Jahr der Veräußerung der Wertpapiere des aufnehmenden OGAW. Folglich wird der Umtausch der Wertpapiere auch für die Feststellung einer Überschreitung der Veräußerungsgrenze im Falle der Veräußerung anderer Wertpapiere des Portfolios nicht außer Acht gelassen.

Entsprechend wird der Gewinn aus der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile des aufnehmenden OGAW auf der Grundlage des Kaufpreises der Anteile des aufgenommenen OGAW berechnet, gegebenenfalls abzüglich des erhaltenen oder zuzüglich des gezahlten Restbetrags.

Personengesellschaften, die als Industrie-, Handels-, Handwerks- (BIC) oder Landwirtschaftsbetrieb (BA) zur Einkommensteuer veranlagt werden: Aufschub der Besteuerung. Sie werden steuerlich wie gebietsansässige natürliche Personen behandelt (Zurechnung der Wertpapiere zum Privatvermögen) oder mit ihren gewerblichen Einkünften zur Steuer veranlagt (Zurechnung der Wertpapiere zum Betriebsvermögen).

In beiden Fällen wird das Ergebnis des Wertpapierumtauschs nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber im Jahr der Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile. Gewerbliche Gewinne (PVP): Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der gewerblichen Gewinne, der dem gegebenenfalls gezahlten Restbetrag entspricht. Bei einer Veräußerung oder Rücknahme der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile zu einem späteren Zeitpunkt, wird der gewerbliche Gewinn ausgehend vom Datum und dem ursprünglichen Kaufpreis der zum Umtausch vorgelegten OGAW-Anteile berechnet.

Juristische Personen, die der Körperschaftsteuer unterliegen: Aufschub der Besteuerung (Artikel 38-5 bis des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches *Code Général des Impôts*). Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der Gewinne, der dem gegebenenfalls gezahlten Restbetrag entspricht.

Das Ergebnis des Wertpapierumtauschs (ohne Restbetrag) wird nicht in das zu versteuernde Ergebnis des Geschäftsjahres der Verschmelzung integriert, sondern in das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem die Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile erfolgte.

Für Anleger, die in den Anwendungsbereich von Artikel 209-O A des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches fallen, beschränkt die Besteuerung der Bewertungsunterschiede der OGAW-Anteile die dieses Aufschubs in der Praxis, da die bereits besteuerten Bewertungsunterschiede einen Teil oder sämtliche Gewinne aus dem Umtausch infolge der Verschmelzung umfassen.

Gemeinnützige Organisationen gemäß den Bestimmungen von Artikel 206-5 des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches und Anteilhaber, die Steuerausländer in Frankreich sind: Sie unterliegen in Frankreich keiner Besteuerung infolge dieser Verschmelzung (Artikel 244 bis C des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches).

### Liquidation der Anteile (Spitzen)

Die Liquidation von nicht umgetauschten Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ (d.h. der Spitzen) entspricht aus steuerlicher Sicht einer Veräußerung von Anteilen, wobei der Veräußerungsgewinn gemäß den Bestimmungen des französischen Gemeinen Rechts (*droit commun*) sofort zu versteuern ist (Besteuerung des Veräußerungsgewinns). Konkret entspricht dieser Fall einem Umtausch im Rahmen des Umtauschverhältnisses, der den Aufschub der Besteuerung in Anspruch nehmen kann, und einem gleichzeitigen Verkauf für den Überschussbetrag, der sofort zu versteuern ist.

**Anhang 3: Vergleichende Übersicht über die Merkmale des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“**

	<b>Aufgenommener Fonds</b>	<b>Aufnehmender Teilfonds</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>Lyxor IBEX 35 (DR) UCITS ETF</b>	<b>MULTI UNITS FRANCE – Lyxor IBEX 35 (DR) UCITS ETF</b>
<b>Geltendes Recht</b>	Französisches Recht	Französisches Recht
<b>Aufsichtsbehörde</b>	AMF	AMF
<b>Rechtsform</b>	Investmentfonds vom Typ Fonds Commun de Placement (FCP)	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
<b>Depotbank</b>	Société Générale	Société Générale
<b>Registerführer und Übertragungsstelle</b>	Société Générale	Société Générale
<b>Zentrale Verwaltung</b>	Société Générale	Société Générale
<b>Abschlussprüfer</b>	Pricewaterhousecoopers Audit	Pricewaterhousecoopers Audit
<b>Anteilsklasse des „aufgenommenen Fonds“</b>	Ausschüttung	FR0010251744
<b>Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“</b>		